

Labrador Club Deutschland e.V.

Satzung

beschlossen am 04.01.1990 in Hamm/Westfalen in der Fassung vom 05.04.1996, 16.06.1996, 20.05.2000, 24.03.2001, 18.09.2005, 22.04.2007, 10.05.2009, 01.06.2014, 07.06.2015, 12.06.2016 , 18.06.2017 und 10.06.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

§ 2 Zweck

§ 3 Mittel zum Zweck

§ 4 Organisation

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

§ 6 Organe des Vereins

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

§ 8 Anmeldung

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

§ 11 Beitrag

§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 15 Erlöschen durch Tod

§ 16 Erlöschen durch Austritt

§ 17 Erlöschen durch Streichung

§ 18 Erlöschen durch Ausschluss

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines

§ 20 Einberufung

§ 21 Anträge

§ 22 Leitung und Durchführung

§ 23 Besondere Zuständigkeit

§ 24 Abstimmung

§ 25 Versammlungsprotokoll

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

§ 28 Vorstand des Vereins

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

§ 31 Haftung von Vorstandsmitgliedern

V. Abschnitt: Wahlen

§ 32 Allgemeines

§ 33 Wahl des Vorstandes

§ 34 Wahl und Aufgaben der Mitglieder der Zuchtkommission

§ 35 Wahl der Zuchtrichterkommission

§ 36 Wahl der Kassenprüfer

§ 37 Wahl durch Handzeichen

VI. Abschnitt: Züchtersversammlung und Zuchtordnung

§ 38 Züchtersversammlung

§ 39 Zuchtordnung

VII. Abschnitt: Jägerversammlung

§ 40 Jägerversammlung

VIII. Abschnitt: Landesgruppen/Regionalgruppen

§ 41 Regionalgruppen, Einrichtung, Grenzen

§ 42 Aufgaben, Finanzierung der Regionalgruppen

§ 43 Vorstand, Wahlen

§ 44 Abberufung von Amtsträgern der Regionalgruppen

IX. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 45 Vereinsstrafen

X. Abschnitt: Verbandsgerichtsbarkeit

§ 46 VDH-Verbandsgericht

§ 47 JGHV-Einspruchsverfahren, JGHV-Disziplinarausschuss, JGHV-Schiedsgericht

XI. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 48 Verwaltung

§ 49 Kassenprüfung

XII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 50 Auflösung des Vereins

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Labrador Club Deutschland e.V. (LCD). Der LCD wurde 1984 gegründet und ist unter der Nummer 918 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen VDH e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH Stand 15.04.2012, eingetragen in das Vereinsregister AG Dortmund, Reg. Nr. VR1546 am 27.07.2012, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
4. Der LCD ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV). Er und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des JGHV und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
5. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der LCD der Satzung sowie der Einspruchs-, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV und den Rahmenrichtlinien des JGHV, die Bestandteil dieser Satzung sind.
6. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsgerichtsweg.
7. Alle Mitglieder unterwerfen sich den Ordnungen des LCD in ihrer jeweils gültigen Fassung. Folgende Ordnungen des LCD sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung:
 - 1) Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Labrador Club Deutschland e.V.
 - 2) Ordnung zur Regelung von Abstimmungen von Beschlüssen durch den Vorstand des Labrador Club Deutschland e.V.
 - 3) Durchführungsordnung zur Vergabe von Ehrennadeln des Labrador Club Deutschland e.V.
 - 4) Zuchtordnung
 - 5) Ordnung für Zuchtwarte des Labrador Club Deutschland e.V.
 - 6) Ausbilder- und Ausbildungsgebührenordnung des Labrador Club Deutschland e.V.
 - 7) Richterordnung für Leistungsrichter (APD) im Labrador Club Deutschland e.V.
 - 8) Gebührenordnung des Labrador Club Deutschland e.V.
8. Jedes Mitglied unterwirft sich durch seinen Beitritt der Verbandsgerichtsbarkeit des VDH.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Labrador Retriever nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr.122. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seiner jagdlichen Gebrauchstüchtigkeit und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- 1) Festlegung der Zucht- und Prüfungsordnungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung, VDH-Zuchtrichterordnung sowie der JGHV-Ordnungen.
- 2) Festlegung der Ordnungen für die Ausbildung, Prüfung und Ernennung der Spezialzuchtrichter, Wesensrichter und Zuchtwarte sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Prüfungen.
- 3) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Unterhaltung einer Zuchtbuchstelle.
- 4) Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“, Herausgabe einer Vereinszeitschrift, Betreiben von vereinseigenen Websites, Einrichtung und Unterhaltung einer Zuchtdatenbank.
- 5) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde, Zurverfügungstellung von Zuchtdaten und eines Zuchtbuches, Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte, Einrichtung einer Welpennachweisstelle und Leistungen zur retrievergerechten Ausbildung.
- 6) Betrieb einer Geschäftsstelle.
- 7) Veranstaltung von Ausstellungen und Prüfungen für Labrador Retriever sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
- 8) Förderung des jagdlichen zuchtrelevanten Ausbildungs- und Prüfungswesens.
- 9) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über den Labrador Retriever, den Rassestandard, das labradortypische Wesen, seine Eignung als Jagdhund, Familienhund, Begleithund für behinderte Menschen und Rettungshund sowie den verantwortungsbewussten Umgang mit Labrador Retrievern
- 10) Festlegung verbindlicher am Wohl der Hunde ausgerichteter Tierschutz- und Qualitätsstandards bei der Zucht, Haltung und Pflege sowie bei der Ausbildung und dem Führen von Hunden.
- 11) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Folgen des kommerziellen Hundehandels und unkontrollierter Vermehrung
- 12) Förderung des allgemeinen Interesses am Labrador Retriever.

§ 4 Organisation

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es können bei Bedarf durch den Vorstand regionale Organisationseinheiten (Regionalgruppen) errichtet werden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Ansprechpartner für jedes Mitglied sind.
2. Treffen lokaler oder regionaler Gruppen von LCD-Mitgliedern, die den satzungsgemäßen Zielen des LCD entsprechen, werden gefördert und unterstützt.
3. Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als LCD-Veranstaltungen, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann durch LCD-Medien geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem LCD zu.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Hamm/Westfalen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

1. Mitglied des LCD kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für die Ausübung von Ämtern und die Zucht ist die Volljährigkeit des Mitgliedes erforderlich. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Vereins- und Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 anzuerkennen.

§ 8 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt über die LCD-Geschäftsstelle. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand frühestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand, die auch in der Vereinszeitung veröffentlicht werden kann. Voraussetzung ist die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Beitrags für das laufende Jahr.
3. Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 1) Antragsteller, die der Vorgabe des ordentlichen Züchters und Halters im Sinne des VDH nicht entsprechen.
 - 2) Antragsteller, die wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und/oder die Tierschutzhundeverordnung verurteilt wurden oder gegen die wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und/oder die Tierschutzhundeverordnung ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.
 - 3) Antragsteller, gegen die die Verwaltungsbehörde ein Verbot der Hundehaltung und/oder Hundezucht verhängt hat.
2. Als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne des VDH gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehundezuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehundezuchtvereine entspricht.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Antragsteller, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 8 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren

Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1, 4 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 11 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag umfasst den Bezug der Vereinszeitschrift.
3. Entstehen dem Verein infolge des Verhaltens des Mitglieds vermeidbare Kosten für Lastschriften (keine Kontodeckung, Kontowechsel, Anschriftenwechsel), ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Familienangehörige und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner von Mitgliedern zahlen im Falle der Mitgliedschaft als Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag, wenn sie unter der gleichen Adresse beim LCD gemeldet sind. Familienmitglieder erhalten keine eigene Vereinszeitschrift. Erlischt die Hauptmitgliedschaft, kann das Familienmitglied als Mitglied weitergeführt werden.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines jeden Geschäftsjahres beantragen, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise befreien.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis 31. März eines Jahres gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Nachholung der Leistungen des Vereins nach dem Wiederaufleben der Mitgliedschaft.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter und Funktionen.

§ 15 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 16 Erlöschen durch Austritt

Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und schriftlich an die Geschäftsstelle des LCD zu richten. Für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 17 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 10 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des LCD nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des LCD fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt auch bei einem nicht begründeten Widerspruch nach einem Beitragsbankeinzug. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 10 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. Sie ist nur zulässig, wenn zuvor das Mitglied zweimal – zumindest einmal unter ausdrücklicher Androhung der Streichung – auf die noch offenen Mitgliedsbeiträge angemahnt worden ist. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1) bei schuldhaften (vorsätzlichen oder grob fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins, des VDH, der F.C.I. und des JGHV.
 - 2) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 - 3) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 - 4) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem/r Amtsträger/in und/oder Richter/in, Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, Störung des Vereinsfriedens, rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen ein Vereinsmitglied.
 - 5) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutzhundeverordnung.
 - 6) bei einem behördlich verfügten Hundehaltungs- und/oder Hundezuchtverbot

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Zuständigkeit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt ist.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch stehen zum Recht der F.C.I., zum Recht des VDH und des JGHV und zu staatlichen Gesetzen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 20 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Familienmitglieder werden über das Hauptmitglied eingeladen und erhalten keine gesonderte Einladung.

§ 21 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung sind, außer im Fall des Abs. 4, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses für die letzte Ausgabe der Vereinszeitung vor der Veranstaltung in schriftlicher und persönlich unterschriebener Form bei der Geschäftsstelle des LCD einzureichen. Die Frist wird durch die rechtzeitige Einreichung per Fax gewahrt, nicht jedoch durch Übermittlung per Email.

2. Anträge, die später eingehen, können – wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet – durch diesen noch zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Vorstand kann noch während der Versammlung eigene Dringlichkeitsanträge einbringen.
3. Über die Zulassung von Anträgen nach Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie der Klarstellung der aus der Tagesordnung ersichtlichen Anträge dienen und eine sachdienliche Ergänzung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge darstellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 22 Leitung und Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- 1) die Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen der Vorstandsmitglieder
- 2) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- 3) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- 4) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 5) die Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission
- 6) die Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- 7) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen und ihrer Stellvertreter/innen
- 8) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
- 9) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- 10) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- 11) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 30 der Satzung
- 12) Beschlussfassung über Gebühren- und Spesenregelungen

§ 24 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
4. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.
5. Zur Änderung der Satzung sowie der Prüfungs- und Richterordnungen ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sonstige Vereinsordnungen bedürfen für ihre Aufnahme in und die Streichung aus der Satzung nur der einfachen Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Diese Zustimmung kann auch schriftlich erklärt werden, muss jedoch innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für die Abstimmung zur Änderung der Zuchtordnung gilt § 39.
8. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Prüfungsordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 25 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer so wie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind binnen einer Frist von 1 Monat ab Veröffentlichung schriftlich an die LCD-Geschäftsstelle zu richten.
5. Der nächsten Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Protokolls.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 19-25 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - 1) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - 2) dem/der Zweiten Vorsitzenden
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Erste/r oder Zweite/r Vorsitzende/r sind jeweils vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem/der Ersten Vorsitzenden handeln.

§ 28 Vorstand des Vereins

1. Die allgemeine Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus
 - 1) dem gesetzlichen Vorstand
 - 2) dem/der Schatzmeister/-in
 - 3) dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission
 - 4) dem/der Hauptzuchtwart/in
 - 5) dem/der Schriftführer/inund den Ressortleitern/Ressortleiterinnen für:
 - 6) das Ausstellungswesen
 - 7) das Jagdwesen
 - 8) das Pressewesen und die Öffentlichkeitsarbeit
 - 9) das Prüfungs- und Ausbildungswesen
 - 10) den Tierschutz

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden oder im Wege der Telefonkonferenz oder in schriftlicher Form per Fax oder Email. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
3. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter 1 Mitglied des gesetzlichen Vorstandes. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
4. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Erster Vorsitzenden oder einem mit der Leitung beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Das Protokoll hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. § 25 Absatz 1, 2 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung Mitgliederversammlung sinngemäß durch Vorstand ersetzt wird.
5. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen bilden die Regionalgruppenversammlung. Sie tagt mindestens einmal jährlich im Rahmen einer regulären Vorstandssitzung und wird vom Vorstand einberufen.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören alle geschäftsführenden Angelegenheiten, vor allem folgende Aufgabenbereiche
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 6. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichts
 7. der Abschluss von Verträgen, einschließlich Arbeitsverträgen
 8. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 9. Ernennung und Abberufung von Richter/innen sowie der entsprechenden Anwärter/innen
 10. Verleihung von Auszeichnungen
 11. Bestellung des/der Zuchtbuchführer/in
 12. Antragstellung nach § 39 Absatz 2 zur Änderung der Zuchtordnung
 13. Bestellung eines Leiters/einer Leiterin der Geschäftsstelle
 14. Bestellung einer Welpennachweisstelle und Welpenvermittlung
 15. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
 16. Verhängung von Vereinsstrafen
 17. Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
2. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 5, 8, 9, 10 und 17 haben die 1. Vorsitzenden der betroffenen Regionalgruppe Stimmrecht.

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- sowie der anderen Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen bzw. Ressortleiter/-innen.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Rechte der Züchtersammlung gemäß §§ 38, 39 und der Jägerversammlung nach § 40 sind dabei einzuhalten.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH, soweit sie ihn betreffen, unverzüglich bekannt zu geben.

§ 31 Haftung von Vorstandsmitgliedern

1. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die gesetzlich festgelegte Mindestvergütung jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt nicht das Organmitglied oder der besondere Vertreter, sondern der Verein bzw. das Anspruch stellende Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Die vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf sonstige ehrenamtliche Funktionsträger des Vereins, soweit diese in Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben tätig werden.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 32 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 33 Abs. 1 entgegensteht.

§ 33 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist, außer in den Fällen des § 37 Satz 2, einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, dem er angehört, kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Wahlausschusses sollen möglichst nicht dem Kreis der Kandidaten für ein Amt angehören. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich im Wahllokal.

§ 34 Wahl und Aufgaben der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit sie nicht bereits kraft Satzung Mitglieder der Zuchtkommission sind.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Hauptzuchtwart/in, dem/der Zuchtbuchführer/in, dem/der Ressortleiter/-in Tierschutz sowie vier weiteren Vereinsmitgliedern, die Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer sein müssen.
3. Zu den Aufgaben und Anforderungen an die Zuchtkommission gehören:
 - 1) die Beratung des Vorstands in allen Zuchtangelegenheiten
 - 2) die Kontrolle und Lenkung in allen Zuchtangelegenheiten
 - 3) die Erteilung von Genehmigungen im Bereich der Zucht
 - 4) die Organisation der Züchterschulung und die Prüfung von Neuzüchtern
 - 5) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung
 - 6) der Tierschutz im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit

§ 35 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen.
3. Der/die Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer/innen müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund von Absatz 3 nicht gewählt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter/innen dem VDH.
5. Unbeschadet der Regelung des Abs. 4 kann auf Beschluss des Vorstands die Ausbildung und Schulung von Zuchtrichteranwärter/innen beim VDH verbleiben.

§ 36 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer/innen und ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt.

§ 37 Wahl durch Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, die geheim zu wählen sind, können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich die geheime Abstimmung beschließt. Steht für ein Vorstandsamt nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

VI. Abschnitt: Züchterversammlung und Zuchtordnung

§ 38 Züchterversammlung

1. Alle Züchter/innen und Deckrüden-Besitzer/innen des LCD bilden die Züchterversammlung.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n der Zuchtkommission einberufen. Nähere Einzelheiten zum Ablauf der Züchterversammlung regelt die Zuchtordnung.
3. Zu den Aufgaben der Züchterversammlung gehören:
 - 1) Unterstützung des Vereins zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung.
 - 2) Information und Austausch über das Zuchtgeschehen.
 - 3) Vorschläge zur Änderung der Zuchtordnung.
4. Anträge an die Züchterversammlung sind schriftlich zu stellen und spätestens bis zum Redaktionsschluss der Ausgabe der Vereinszeitung, die mit der Einladung zur Züchterversammlung erscheint, bei der/dem Vorsitzenden der Zuchtkommission einzureichen. Anträge an die Züchterversammlung sind zusammen mit der Tagesordnung für die Züchterversammlung zu veröffentlichen. Anträge, die die Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 nicht erfüllen, sind nicht zu behandeln.
5. Eilanträge der Zuchtkommission können noch in die Züchterversammlung eingebracht und abgestimmt werden.
6. Für die Abstimmung gilt § 24 Abs. 1-4, für die Protokollierung § 25 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung Mitgliederversammlung sinngemäß durch Züchterversammlung ersetzt wird.

§ 39 Zuchtordnung

1. Die Zuchtordnung regelt im Sinne des § 2 Abs. 1 die Anforderungen an die Züchter, die Zuchtstätte, die Zuchthunde sowie das entsprechende Verfahren.
2. Anträge auf Änderungen der Zuchtordnung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Die Anträge sind bei dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission zur Vorlage in der Züchterversammlung einzureichen und werden von der Züchterversammlung beraten. Die/der Vorsitzende der Zuchtkommission stellt den Antrag des Mitgliedes mit dem als Stellungnahme beigefügten Beratungsergebnis der Züchterversammlung als Antrag an die Mitgliederversammlung.

VII. Abschnitt: Jägerversammlung

§ 40 Jägerversammlung

1. Alle Jagdscheininhaber des LCD bilden die LCD-Jägerversammlung.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Ressortleiter für das Jagdwesen einberufen. Nähere Einzelheiten zum Ablauf der Jägerversammlung regelt die Jägerordnung.
3. Zu den Aufgaben der Jägerversammlung gehören:
 - a) die Unterstützung des Vereins und des Vorstands in Fragen der jagdlichen Ausbildung von Labrador Retrievern
 - b) die Unterstützung des Vereins und des Vorstandes in Fragen des labradortypischen jagdlichen Einsatzes
 - c) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung jagdlicher Prüfungsordnungen
4. Anträge an die Jägerversammlung sind schriftlich zu stellen und spätestens bis zum Redaktionsschluss der Zeitung, die mit der Einladung zur Jägerversammlung erscheint, bei der/dem Ressortleiter/-in für das Jagdwesen einzureichen. Anträge an die Jägerversammlung sind zusammen mit der Tagesordnung für die Jägerversammlung zu veröffentlichen.
5. Eilanträge des/der Ressortleiters/-in für das Jagdwesen können noch in die Jägerversammlung eingebracht und abgestimmt werden.
6. Für die Abstimmung gilt § 24 Abs. 1-4, für die Protokollierung § 25 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung Mitgliederversammlung sinngemäß durch Jägerversammlung ersetzt wird.

VIII. Abschnitt: Landesgruppen/Regionalgruppen

§ 41 Regionalgruppen, Einrichtung, Grenzen

1. Regionalgruppen sind unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des LCD. Sie unterliegen in ihrem gesamten Handeln der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes. Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des LCD im Sinne von § 31 BGB. Der Vorstand der Regionalgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln im Rahmen ihrer Aufgaben mit den VDH Landesverbänden und den Landesjagdverbänden, in dessen Bereichen sie liegt, befugt. Die Regionalgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend. Die Gebiete der Regionalgruppen lehnen sich unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse und Bedürfnisse des LCD an die vom VDH getroffenen Gebietseinteilungen in Landesverbände an.
2. Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe wird durch den Wohnsitz des Mitgliedes im jeweiligen Regionalgruppenbereich begründet. In Ausnahmefällen können Mitglieder die Zuordnung zu anderen Regionalgruppen beantragen. Mitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, gehören der Gruppe Ausland an und werden vom 1. Vorsitzenden des LCD betreut. Die Gruppe Ausland ist keine Regionalgruppe im Sinne dieser Satzungsbestimmung.

§ 42 Aufgaben, Finanzierung der Regionalgruppen

1. Die Aufgaben der Regionalgruppen bestehen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten darin, in ihrem Bereich auf artgerechte Labradorhaltung hinzuwirken, die Ausbildung der Hunde zu fördern, den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen, eigene Zuchtschauen, Wesenstests und Prüfungen nach den Vorschriften des LCD, des VDH und des JGHV abzuhalten.
2. Die Regionalgruppen dürfen keine eigenen Mitgliedsbeiträge erheben. Sie sind nicht berechtigt, ohne Beteiligung des Vorstandes des LCD den Verein in finanzielle Angelegenheiten zu verpflichten. Sie finanzieren sich durch Einnahmen aus ihren Veranstaltungen und bei Bedarf aus einer angemessenen Geldzuweisung des Vorstandes des LCD. Der Betrag der Höhe nach wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt, die dieser auf Grundlage einer von der Regionalgruppe vorgelegten Jahresplanung vorab zuteilt. Die Geldzuweisung des Vorstandes des LCD soll die Durchführung der geplanten Aktivitäten der Regionalgruppe ermöglichen. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Regionalgruppenvorstände sind dagegen im Einzelnen direkt beim Vorstand des LCD zu beantragen.
3. Die Regionalgruppen sind berechtigt, für Ihre Veranstaltungen von den daran beteiligten Mitgliedern Gebühren zu erheben, für die jeweilige Regionalgruppe zu vereinnahmen und zu verwalten. Vereinnahmte Gebühren und Überschüsse verbleiben grundsätzlich in der Regionalgruppe und dienen der weiteren Finanzierung der Veranstaltungen. Die Regionalgruppen haben auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben zu achten. Unterdeckungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Unterdeckung ist dem LCD-Vorstand sofort anzuzeigen. Die Höhe der Gebühren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührenordnung nach den anfallenden bzw. voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen. Sie haben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwendung ihrer Finanzmittel dem Vorstand auf Anforderung umfassend Auskünfte zu erteilen und Rechnung zu legen, mindestens jedoch unaufgefordert einmal jährlich bis zum 28. Februar für das vorangegangene Jahr.

§ 43 Vorstand, Wahlen

1. Die Regionalgruppen wählen jeweils für die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der Mitglieder den Regionalgruppenvorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem ersten Vorsitzenden
 - 2) dem zweiten Vorsitzenden
 - 3) dem Kassenführer
 - 4) dem Schriftführer.

Bis auf den 1. Vorsitzenden können Vorstandsämter der Regionalgruppen in Personalunion wahrgenommen werden. Vorstandsmitglieder der Regionalgruppen dürfen nicht gleichzeitig

Vorstandsmitglieder des gesetzlichen LCD-Vorstandes (§ 28 Absatz 1) sein. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

3. Weiterhin werden für die Dauer von 3 Jahren von der Regionalgruppe 2 Kassenprüfer und deren jeweiligen Vertreter gewählt. Die Kassenprüfer und deren Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Regionalgruppenvorstandes oder LCD-Vorstandes sein.
4. Mindestens einmal jährlich beruft der 1. Vorsitzende der Regionalgruppe eine ordentliche Regionalgruppenversammlung ein, die zeitlich vor der Jahresmitgliederversammlung des LCD stattfindet.
5. Für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Regionalgruppenversammlungen gelten die Fristen und Regeln der LCD-Satzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 44 Abberufung von Amtsträgern der Regionalgruppen

Ein Vorstandsmitglied der Regionalgruppen kann vom LCD-Vorstand durch schriftlich zu begründenden Beschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die LCD-Ordnungen oder die Statuten der übergeordneten Verbände sowie die finanziellen Interessen der Regionalgruppe oder des LCD abberufen werden.

IX. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 45 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die LCD-Satzung, die LCD-Ordnungen, das Recht des VDH oder das Recht der FCI, ist der Vorstand befugt, gegen das Mitglied nach dessen schriftlicher Anhörung eine Vereinsstrafe zu verhängen.
2. Folgende Vereinsstrafen sind unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens, des Verschuldens und des wiederholten Verstoßes zu verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre, dauernd oder zeitlich befristet, für Veranstaltungen des Vereins
 - d) Geldbuße von 300,-- bis 3000,-- EURO
 - e) Amtsenthebung
 - f) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Spezialzuchtrichter/in und/oder Spezialzuchtrichteranwärter/in.
 - g) Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperr
 - h) Vereinsausschluss
3. Außer im Falle von Abs. 2 d) und h) haben Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstands keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuchtverbot, Zuchtbuchsperr, das dauernde oder befristete Verbot der Tätigkeit als Spezialzuchtrichter/in und/oder Spezialzuchtrichteranwärter/in, die Amtsenthebung und die Veranstaltungssperre werden sofort nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in der Clubzeitung veröffentlicht. Andere Vereinsstrafen werden erst nach Eintritt der Rechtskraft veröffentlicht.
5. Gegen die Verhängung von Vereinsstrafen kann das betroffene Mitglied Klage beim VDH-Verbandsgericht erheben. Die Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat ab Zustellung der Entscheidung beim VDH-Verbandsgericht einzureichen. Näheres regelt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

X. Abschnitt: Verbandsgerichtsbarkeit

§ 46 VDH-Verbandsgericht

1. Gegen Entscheidungen des LCD-Vorstands gemäß § 45 Abs. 2 c) - h) der Satzung kann das Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung den VDH-Verbandsgerichtsweg beschreiten.
2. Der Antrag an das VDH-Verbandsgericht wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Verbandsgerichtsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des VDH, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund eine Antragschrift einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich sein Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.
3. Weiterhin ist mit der Antragschrift die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,00 Euro durch den Antragsteller nachzuweisen.
4. Für das Verfahren beim VDH-Verbandsgericht unterwirft sich das Mitglied der VDH-Verbandsgerichtsordnung.
5. Gegen Entscheidungen des LCD-Vorstands gemäß § 44 der Satzung steht dem Betroffenen unter Ausschluss des staatlichen Rechtswegs der VDH-Verbandsgerichtsweg zu. Die Bestimmungen zu § 46 Abs. 1-4 der Satzung gelten entsprechend.
6. Andere Entscheidungen des LCD-Vorstands sind unanfechtbar.

§ 47 JGHV-Einspruchsverfahren, JGHV-Disziplinausschuss, JGHV-Schiedsgericht

1. Für die Anfechtung von Entscheidungen im jagdlichen Prüfungsbereich des JGHV und des LCD gilt die JGHV-Einspruchsordnung. Die Entscheidung der JGHV-Einspruchskammer ist unanfechtbar.
2. Verstöße gegen die JGHV-Satzung und JGHV-Verbandsinteressen, Verstöße im Zusammenhang mit jagdlichen Prüfungen nach den Regeln des JGHV und LCD, Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung von JGHV-Funktionsträgern im Zusammenhang mit deren Funktion oder von anderen Personen im Zusammenhang mit jagdkynologischen Veranstaltungen können vom JGHV-Disziplinausschuss nach der JGHV-Disziplinarordnung geahndet werden.
3. Gegen die Schlussentscheidung des JGHV-Disziplinausschusses ist die Revision zum JGHV-Verbandsgericht zulässig, die binnen einer Notfrist von 2 Wochen nach Verkündung bzw. Zustellung der schriftlichen Entscheidung schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden des Disziplinausschusses eingelegt sein muss und innerhalb einer mit Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung des JGHV-Disziplinausschusses beginnenden weiteren Frist von 1 Monat begründet werden muss. Für das Revisions-Verfahren gilt die JGHV-Verbandsgerichtsordnung. Für die Durchführung des Revisionsverfahrens ist ein Kostenvorschuss in Höhe von 2.500 Euro zu zahlen.
4. Korporative Streitigkeiten, die in ihrem Kern nach der Satzung des JGHV, nach den vom JGHV oder LCD erlassenen Prüfungsordnungen oder nach sonstigen JGHV-Verbandsorganen zu beurteilen sind, wozu auch entsprechende Streitigkeiten zwischen dem LCD und seinen Mitgliedern zählen, gehören in die Zuständigkeit des JGHV-Verbandsgerichts, wenn der JGHV-verbandsinterne Rechtsweg erschöpft ist und eine freiwillige Unterwerfung unter eine Entscheidung der zuständigen Instanzen ausscheidet. Die antragstellende Partei muss beim JGHV-Verbandsgerichtsvorsitzenden eine Schiedsklage mit 2 Abschriften einreichen. Im Übrigen gilt für das Verfahren die JGHV-Verbandsgerichtsordnung. Für die Durchführung des Verfahrens ist ein Kostenvorschuss in Höhe von 2.500 Euro einzuzahlen.

XI. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 48 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird von dem/der Schatzmeister/in verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den/die Schatzmeister/in bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 49 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer/innen zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern/innen zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 25) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer/innen zu veröffentlichen.

XII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 50 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird bestimmt, dass das Vereinsvermögen – die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt – der GKF (Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V.) zufließt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.